

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 15. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

01.03.2015	Antik- und Designmarkt
06.09.2015	Musikfest
04.10.2015	Leverkusener Kunstmarkt
29.11.2015	Christkindchenmarkt Leverkusen“

§ 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

17.05.2015	Opladener Frühling mit Verkehrsschau
26.07.2015	Opladener Stadtfest mit Kirmes
11.10.2015	Opladener Herbstmarkt
20.12.2015	Bergisches Dorf“

§ 3 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

26.04.2015	Blühendes Schlebusch
20.09.2015	Schlebuscher Wochenende - Das Familienfest international
08.11.2015	Schlebuscher Martinsmarkt
20.12.2015	Schlebuscher Adventsmarkt“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.